

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.2013

Geschäftszahl

2012/03/0172

Rechtssatz

Der unbefugte Besitz von Kriegsmaterial fällt waffenrechtlich regelmäßig im höheren Ausmaß ins Gewicht als der unbefugte Besitz anderer Waffen (Hinweis E vom 23. Oktober 2008, 2005/03/0214). Gleiches gilt für den Besitz einer verbotenen Waffe. Ferner fällt das einer strafgerichtlichen Verurteilung (§ 50 Abs 1a WaffG 1996) zugrundeliegende Verhalten aus waffenrechtlicher Sicht insofern besonders ins Gewicht, weil der Betroffene dieses Fehlverhalten trotz seines früheren Berufs (Büchsenmacher und Waffentechniker) setzte, obwohl er gerade deshalb mit den waffenrechtlichen Vorschriften besonders vertraut sein musste.